

<http://www.kirchenrecht-ekd.de/document/3110> ^{A, B}

^A **Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 19. November 2007 (ABl. 2007 S. A 230)**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 4 Abs. 3 und 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland am 7. Dezember 2005 zugestimmten Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen (ABl.EKD 2005 S. 571) wird zugestimmt.

§ 2

(1) Die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird als Anlage zu diesem Kirchengesetz bekannt gemacht.

(2) Zuständige Stelle im Sinne von § 3 Abs. 3 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen ist der Kirchenvorstand; zuständige Stelle im Sinne von § 3 Abs. 4 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen ist das Regionalkirchenamt.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zu den von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen abgeschlossenen Vereinbarungen über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen vom 24. Oktober 2005 (ABl. S. A 230) außer Kraft.

^B **Zweites Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 11. Juli 2021 (ABl. 2021 S. A 209)**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 4 Absatz 3 und 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

5.1.2 VE Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen EKD

§ 1

Der Änderung der mit dem Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 19. November 2007 (ABl. S. A 230) für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens zugestimmten Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl.EK D S. 571) wird zugestimmt, wonach § 3 Absatz 2 Satz 2 der Vereinbarung wie folgt gefasst wird:

„Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
